



1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für Montageaufträge, soweit sie hierauf anwendbar sind.

2. Allgemeines

Für die Aufträge der Firma Neumeister gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Spätestens durch Annahme unseres Auftrages erklären Sie Ihr Einverständnis mit diesen Bedingungen, die auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit uns gelten.

Sie gelten auch, wenn Sie unseren Auftrag unter Bezugnahme auf Ihre Lieferbedingungen bestätigen, und zwar auch dann, wenn wir nicht widersprechen.

Abweichungen von unseren Bedingungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt worden sind.

Sofern Sie mit der vorstehenden Handhabung nicht einverstanden sind, dürfen wir Sie bitten, uns hierauf sofort in einem besonderen Schreiben ausdrücklich hinzuweisen. Für diesen Fall behalten wir uns das Recht vor, unser Angebot zurückzuziehen, oder wenn der Vertrag bereits zustande gekommen ist, von diesem zurückzutreten.

3. Angebot

Alle Angebote sind freibleibend.

Die in Katalogen, Prospekten usw. enthaltenen technischen Daten wie Gewichte, Maße usw. sind nur annähernd maßgeblich. Verbindlich sind sie nur, soweit sie im Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Konstruktive Änderungen bleiben vorbehalten.

Nebenabredungen und Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung bzw. in der Annahmeerklärung gegenüber dem Angebot sind nur gültig, wenn sie von Neumeister schriftlich bestätigt werden.

An Plänen und technischen Unterlagen, die dem Kunden im Rahmen des Vertragsabschlusses ausgehändigt wurden, behält Neumeister Eigentums- und Urheberrecht; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen Neumeisters unverzüglich zurückzugeben.

Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung von Neumeister eingesandten Pläne und technischen Unterlagen haftet nur der Kunde. Zu einer Nachprüfung der vorstehend genannten Unterlagen, besonders in Bezug auf gewerbliche Schutzrechte Dritter, sind wir nicht verpflichtet.

Stellt Neumeister über Betriebsanleitungen hinausgehende Konstruktionsinformationen zur Verfügung, verpflichtet sich der Kunde, diese nicht an Dritte weiterzugeben.

4. Preise/Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung zuzüglich MwSt. und werden in Euro gestellt. Sie stellen die zu diesem Zeitpunkt gültigen Notierungen dar.

Neumeister behält sich vor, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen, wenn durch Materialpreis- oder Lohnerhöhungen Preisänderungen eingetreten sind.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen ab dem Fälligkeitszeitpunkt der Zahlung in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz berechnet.

Voraussetzung. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen etwaiger von uns bestrittenen Gegenansprüche des Bestellers sind nicht zulässig. Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit unserer Forderung zur Folge.

5. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und die Vertragspartner über die Bedingungen des Geschäftes einig sind und bezieht sich auf die Fertigstellung im Werk. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Unvorhergesehene Ereignisse die außerhalb unseres Willens liegen, z.B. Betriebsstörungen, Ausschulßwerden - im eigenen Werk oder beim Unterpelieferer - verlängern die Lieferfrist angemessen und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten. Das gleiche tritt ein, wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung - Teillieferungen sind zulässig.

Kann Neumeister Liefertermine ohne Verschulden nicht einhalten, sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

Gerät der Besteller in Annahmeverzug ist Neumeister berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und entweder den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern, oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und vom Kunden Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Auch im Falle der späteren Lieferung bleibt die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche vorbehalten.

Abrufaufträge müssen spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung abgerufen werden.

6. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

Erfüllungsort für die Leistung ist unser Werk. Die Lieferung erfolgt ab Werk. Evtl. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen. Das volle Transportrisiko geht im Augenblick der Übergabe an den Frachtführer oder bei Bekanntgabe der Abholbereitschaft an den Käufer über.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 7 entgegenzunehmen. Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn die Gefahr für den Liefergegenstand auf den Kunden übergegangen ist. Von diesem Tage an hat der Verkäufer nur noch nach den Vorschriften des Abschnittes 7 dieser Lieferbedingungen einzustehen.

7. Eigentumsvorbehalt

a) Die Lieferungen bleiben Eigentum von Neumeister bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehender Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für unsere Saldorechnung.

b) Bei- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumsverwerbs nach § 950 BGB in unserem Auftrag. Wir bleiben Eigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware unserer Ansprüche gemäß a) dient.

c) Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, daß unser Miteigentum an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung ist.

d) Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, daß er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß a) - c) vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungs- und Sicherungsübereignung ist der Besteller nicht berechtigt.

e) Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet uns alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.

f) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß b) und/oder c) oder zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß e) nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware.

g) Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Bestellers die uns nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

h) Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.

i) Falls wir nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von unserem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere auf entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

8. Mängelhaftung

Die Mängelhaftungsfrist beträgt 24 Monate.

Nach Wahl von Neumeister werden die Mängel ausgebessert oder durch Neulieferung beseitigt.

Die Frist beginnt mit der Meldung der Versandbereitschaft durch den Verkäufer.

Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

Für die im Rahmen der Gewährleistung gelieferten Ersatzstücke oder reparierten Teile gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen, wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.

Neumeister haftet nicht, wenn der mangelhafte Gegenstand vor Meldung des Mangels zerlegt oder verändert worden ist.

Bei Ausarbeitung kompletter Anlagen haften wir nur, sofern die Planungsarbeiten gegen Entgelt und alle technischen Angaben, die wir zur Ausarbeitung benötigen, vom Besteller vollständig und richtig gemacht wurden.

Für unverbindliche Vorschläge im Rahmen des Kundendienstes können wir keine Haftung übernehmen.

Für Materialmängel haften wir nur insoweit, als diese bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt hätten erkannt werden können.

Für natürliche Abnutzung (Verschleiß) wird keine Haftung übernommen.

Die Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die betreffenden Teile auf Verlangen zuzusenden.

Zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen oder Ersatzgeräten, hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Sofern der Mangel nicht die Reparatur am Aufstellungsort bedingt, hat der Kunde nach Wahl von Neumeister, uns entweder Gelegenheit zur Reparatur am Aufstellort zu gewähren, oder die mangelhaften Teile zur Reparatur oder Ersatzleistung zu übersenden. Im letzteren Falle gilt die Gewährleistungspflicht von Neumeister als erfüllt, wenn wir dem Kunden das ordnungsgemäß reparierte Teil oder ein Einzelteil liefern.

Transportkosten werden innerhalb der Europäischen Gemeinschaft übernommen, jedoch unverzollt und ohne etwaige Mehrkosten für Luftfracht oder ExpresSENDUNGEN. Im Übrigen werden die Transportkosten bis zum Verschiffungshafen getragen.

Die Ausbau- und Wegekosten unserer Monteure werden nicht übernommen. Zur Vornahme aller Neumeister nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen, hat der Kunde nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Pflicht zur Mängelbeseitigung befreit.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, und von Neumeister Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

9. Für Arbeiten nach Kundenzeichnungen übernehmen wir nur für die Ausführung, nicht aber für die Funktion, eine Gewährleistung.

10. Haftungsbeschränkungen

Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei unzurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, so wie im Falle von unzurechenbarer Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

Dieser Haftungsausschluss betrifft weitergehend Schadensersatzansprüche, nicht die Mängelhaftung gemäß Ziff. 8. Hier ist die Gewährleistungsfrist mit 24 Monaten gegeben.

11. Unübertragbarkeit der Vertragsrechte

Der Kunde darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Neumeister nicht auf Dritte übertragen.

12. Speicherung von Daten

Neumeister ist berechtigt, die zur Abwicklung des Kaufvertrages erforderlichen Daten des Kunden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten.

13. Teilunwirksamkeit

Ist ein Teil dieser Bestimmungen unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch gültig. Die unwirksamen Bestimmungen gelten im gesetzlich zulässigem Umfang weiter, und zwar so, daß der wirtschaftliche Zweck der betroffenen Bestimmung soweit wie möglich erreicht wird.

Soweit es zur Erreichung des genannten Zweckes erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner eine entsprechende Ergänzung des Vertrages zu vereinbaren.

14. Gerichtsstand und geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für die Auslegung des Vertrages und der Lieferbedingungen ist die deutsche Fassung maßgebend. Gerichtsstand Heilbronn.